

# Rechtsfrage: Der Umgang mit Schülerfotos

**Beitrag von „Kalle29“ vom 1. Juni 2018 18:02**

Du meinst

Zitat

(...)die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Ich bezweifel, dass der Wunsch des Kalle29, die Namen in der neuen Klassen mit Hilfe von Fotos leichter auswendig lernen zu können, die Grundrechte der Person überwiegt. Ich habe es aber bis jetzt auch immer so gehandhabt, dass ich eine explizite Zustimmung (allerdings nicht schriftlich) der SuS für die Klassenfotos haben wollte. Gelegentlich wurde das auch abgelehnt. Ich halte das auch für das gute Recht der SuS, nicht als Foto irgendwo durch die Weltgeschichte zu reisen.

Letztlich lehne ich mich da nicht allzu weit aus dem Fenster. Die Interpretation der DSGVO ist ja nicht meine Aufgabe.